

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 18/2018

28. Jahrgang

27. Juli 2018

---

### Inhaltsverzeichnis

- 36** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.06.2018 (Ratsbeschluss vom 03.07.2018)
  
- 37** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung für den Seniorenrat der Kreisstadt Mettmann vom 03.07.2018
  
- 38** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,  
zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.06.2018  
(Ratsbeschluss vom 03.07.2018)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

**§ 1**

§ 10 der Hauptsatzung (Seniorenrat) erhält folgende neue Fassung:

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

**§ 2**

§ 18 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

**§ 18****Dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind, sowie Abteilungsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zurrufesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhe-

bung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.

- (3) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

### § 3

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 7 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.07.2018

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann

37

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung für den Seniorenrat der Kreisstadt Mettmann  
vom 03.07.2018**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Satzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

**Präambel**

Am 28.05.1980 wurde durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Mettmann erstmalig die Bildung eines Seniorenrates beschlossen.

Aktuelle rechtliche Grundlage für den Seniorenrat bilden § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1 Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung**

(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Mettmann.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Seniorenvertretung:

- Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen sowie politischen Teilhabe der Seniorinnen und Senioren in Mettmann bei allen sie betreffenden Fragen,
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen,
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung,
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen,
- Einbindung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Die Seniorenvertretung ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

(4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 3 Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Seniorenvertretung**

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Mettmann beschlossenen Wahlordnung gewählt.

## **§ 4 Geschäftsordnung**

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles weitere geregelt ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 25.07.2018

gez.  
Thomas Dinkelmann

Bürgermeister

38

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über das  
Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten  
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien,  
Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2015 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Mettmann, 26.07.2018

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann